

## Protokollauszug, Traktandum 7.2., S.34/35 vom Kirchenpflege-Protokoll des 19.11.2020

- z.Hd. an den Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich, Hirschengraben 50, Postfach, 8024 Zürich
- an den Präsidenten der Bezirkskirchenpflege per E-Mail, uwe.mueller-gauss@zhref.ch
- an die politische Gemeinde Rüti, Gemeindeganzlei, Breitenhofstrasse 30, 8630 Rüti
- an den Präsidenten der Rechnungsprüfungskommission, Herr Marcel Wermuth, Loorenwäldlistrasse 32, 8630 Rüt
- und an die Aktuarin der Kirchenpflege zur Ablage in die Rechtssammlung sowie zur Publikation auf der Homepage der ref. Kirche Rüti

<b>7.2</b>	
	<b>Totalrevision der Kirchgemeindeordnung. Inkrafttreten</b>
	<p>Die Kirchengemeindeversammlung genehmigte am 10. September 2020 die totalrevidierte Kirchgemeindeordnung der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Rüti ZH. Diese bedurfte noch der Genehmigung durch den Kirchenrat, was mit Beschluss Nr. KR 2020-452 vom 28. Oktober 2020 erfolgte.</p> <p>Gemäss Art. 26 der genehmigten Kirchgemeindeordnung bestimmt die Kirchenpflege über deren Inkraftsetzung.</p> <p>Die Änderungen in der teilrevidierten Kirchenordnung traten am 1. Januar 2019 in Kraft. Weiter beschloss die Kirchengemeindeversammlung am 5. Dezember 2019 eine Übergangsbestimmung, die als Art. 24 in die genehmigte Kirchgemeindeordnung einfluss. Beides war Anlass die Kirchgemeindeordnung vom 13. Juni 2013 total zu revidieren. Ein baldiges Inkrafttreten ist daher anzustreben.</p>

	<b>Beschluss</b>
	<p>Auf Antrag des Präsidenten</p> <p><i>beschliesst die Kirchenpflege:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>I. Die von der Kirchengemeindeversammlung am 10. September 2020 und vom Kirchenrat am 28. Oktober 2020 genehmigte Kirchgemeindeordnung der evangelisch-reformierten Kirche tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.</li> <li>II. Mitteilung durch Protokollauszug und unter Beilage von drei Exemplaren der genehmigten Kirchgemeindeordnung an den Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich, Hirschengraben 50, Postfach, 8024 Zürich; an den Präsidenten der Bezirkskirchenpflege per E-Mail, uwe.mueller-gauss@zhref.ch; an die politische Gemeinde Rüti, Gemeindeganzlei, Breitenhofstrasse 30, 8630 Rüti; an den Präsidenten der Rechnungsprüfungskommission, Herr Marcel Wermuth, Loorenwäldlistrasse 32, 8630 Rüti und an die Aktuarin der Kirchenpflege zur Ablage in die Rechtssammlung sowie zur Publikation auf der Homepage der ref. Kirche Rüti unter «Wir/Amtliche Publikationen» (Beschluss) und «Wir/Rechtsgrundlagen(Kirchgemeindeordnung)».</li> <li>III. Gegen diesen Beschluss kann, von der amtlichen Publikation an gerechnet, bei der Bezirkskirchenpflege Hinwil, Uwe Müller-Gauss, Präsident, Hörnlistrasse 75b,83 30 Pfäffikon, Rekurs innert 30 Tagen eingereicht werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.</li> </ol> <p>Die Kirchenpflege</p>